

A m t s = B l a t t

der Königlischen Regierung zu Breslau.

Stück 42.

Breslau, den 15. Oktober

1845.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 30ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2617. Genehmigungsurkunde der Zusatzartikel XVI. und XVII. zur Rheinschiffahrt's-
Akte vom 31. März 1831. D. d. den 4. Juli 1845;
- Nr. 2618. Verordnung vom 3. August 1845, betreffend eine Abänderung des § 1 der
Allerhöchsten Kabinettsordre vom 30. November 1840. (Begen der Anwen-
dung der revidirten Taxordnung für die zu dem landschaftlichen Kredit-
Verein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter und der dazu gehörigen
revidirten Spezialgrundsätze bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den
Rittergütern im Großherzogthum Posen); und
- Nr. 2619. Allerhöchste Kabinettsordre vom 2. September 1845, nebst Tarif, nach welchem
das Fährgehd für das Uebersehen über den Rhein bei Neuwied zu erheben ist.

Das 31ste Stück:

- Nr. 2620. Allerhöchste Kabinettsordre vom 29. September 1845, wegen Entbindung des
Staats- und Kabinettsministers Freiherrn von Bülow von der Leitung des
Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ic., und wegen Ernennung des
Gesandten, General-Lieutenants Freiherrn von Caniz zum Staats- und
Kabinettsminister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlischen Regierung.

Da sich in neuerer Zeit mehrfach die Ansicht geltend gemacht hat, daß Volksversamm-
lungen zu andern als politischen Zwecken nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung einer

vorgängigen polizeilichen Erlaubniß nicht bedürfen, so wird die Bestimmung zu 3 des Publikations-Patents vom 25. September 1832, die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 5. Juli 1832 betreffend, — Gesefsammlung für 1832, Seite 216 — hierdurch in Erinnerung gebracht. Dieselbe lautet wörtlich:

Außerordentliche Volks-Versammlungen und Volks-Feste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Orts weder üblich, noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sei, in keinem Bundes-Staate, ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, Statt finden. Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen.

Auch bei erlaubten Volks-Versammlungen und Volks-Festen ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden, Diejenigen, welche sich dies zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen; und wer irgend eine Volks-Versammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen, und durch Unterschrift oder mündliche Bestimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen.

Die Uebertreter dieser polizeilichen Vorschriften haben, abgesehen von der, durch ihre Handlungen etwa verwirkten Criminal-Strafe, eine auf Grund des § 11 der Allerhöchsten Regierungs-Instruction vom 23. Oktober 1817 (Gesefsammlung, Seite 254 und 255.) hierdurch angedrohte Geldbuße bis 50 Thaler oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen zu gewärtigen.

Wir finden uns um so mehr zu dieser Bekanntmachung veranlaßt, als die in den letzten zwei Wochen in dem Niederschlesischen Bahnhofs stattgefundenen Versammlungen in die Kategorie der gesetzlich verbotenen Volks-Versammlungen gehören, und daher nicht ferner statt finden dürfen.

Breslau, den 12. Oktober 1845.

Pl.

Betrifft die Beiträge zur Unterhaltung der Irren- und Taubstummen-Anstalten.

Die zum achten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Schlesischen Stände haben für jedes der Jahre 1846 und 1847 zur Unterhaltung der Provinzial-Irren-Heil- und Verfürungs-Anstalten, so wie der Freistellen in den Taubstummen-Anstalten, die Ausschreibung eines jährlichen Betrages von zusammen 38,000 Rthlr. bewilligt.

Die Repartitions-Grundsätze sind bezüglich der Städte dahin festgestellt worden, daß das zu tragende Quantum nach Maßgabe ihrer Bevölkerung im Verhältniß zur Bevölkerung aller zum Provinzial-Verbande gehörigen Landestheile abgemessen und die hiernach ermittelte Summe nach demselben Maßstabe der Bevölkerung unter die einzelnen Städte vertheilt werde. Die Quotisirung für das platte Land der drei Regierungsbezirke, Behufs Ermittlung des Beitrags desselben zur Bedarfssumme, soll cumulativ nach dem Maßstabe der Bevölkerung des Flächeninhalts und der Klassensteuer geschehen und eben so in jedem Regierungs-Departement für die Kreise in ihrer jetzigen Begrenzung nach demselben cumulativen Maßstabe.

Hiernach haben zu der Hauptbedarfssumme von 38,000 Rthlr. die Städte der Provinz 7156 Rthlr. und das platte Land 30,844 Rthlr. aufzubringen, wozu die Städte des hiesigen Regierungsbezirks 3326 Rthlr. und die Kreise 10,874 Rthlr. beizutragen haben.

Die spezielle Vertheilung der dem hiesigen Departement zur Last fallenden Beiträge ist aus den beiliegenden 2 Repartitionen zu ersehen und es werden die Landräthe und Magisträte aufgefordert, die nach denselben von jedem Kreise und jeder Stadt aufzubringenden Raten zu vertheilen und für deren schnelle Einziehung zu sorgen.

Die Art der Vertheilung und Aufbringung der von den Städten zu leistenden Beiträge bleibt den städtischen Communen überlassen. Die Subrepartition in den Kreisen, d. h. der Contingente der einzelnen Gemeinden des platten Landes, mit Einschluß der zu den Domainen gehörigen Personen, geschieht bloß nach Maaßgabe der Bevölkerung. In Betreff der Vertheilung der Orts-Contingente unter die einzelnen Mitglieder der Gemeinden des platten Landes ist ganz so zu verfahren, wie bestimmungsmäßig die Verpflegungsmittel für angehörige Ortsarme zusammen gebracht werden. Um bei der Einzahlung der Beiträge den einzelnen Gemeinden die möglichste Erleichterung zu gewähren, wird gestattet, daß solche in monatlichen Terminen mit den Steuern, jedoch dergestalt aufgebracht werden, daß bis Ende Dezember jeden Jahres die vollständige Ablieferung erfolgt ist.

Die Einzahlung der speziellen Raten geschieht an die Kreis-Steuer-Kassen und werden die gesammelten Beiträge von diesen an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse hierselbst mittelst Designation durch Berechnung mit der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse eingesendet. Die Kreis-Kassen sind verpflichtet, die Einzahlung der Beiträge genau zu controliren und wenn Reste verbleiben, den Landräthen Behufs Beitreibung derselben zeitig genug Anzeige zu machen.

Breslau, den 8. Oktober 1845.

I.

Repartition

des Betrages von 3326 Rthlr., welchen die Städte des Regierungs-Bezirks Breslau zur Unterhaltung der Irren- und Taubstummen-Anstalten für jedes der Jahre 1846 und 1847 aufzubringen haben.

Nach Maassgabe der gesammten Bevölkerung der Städte im Verhältniß zur Bevölkerung jeder einzelnen Stadt auf Grund der statistischen Tabellen von 1843 berechnet.

Nr.	Namen der Städte.	Seelenzahl.	Beitrag.	
			Rthlr.	Ggr.
1	Auras	1011	13	—
2	Bernstadt	3673	48	—
3	Breslau	97939	1282	—
4	Brieg	11429	149	15
5	Canth	1691	22	—
6	Festenberg	2473	32	15
7	Frankenstein	5772	75	15
8	Freiburg	3977	52	—
9	Friedland	1343	17	15
10	Glag	7775	102	15
11	Gottesberg	2571	33	15
12	Guhrau	3571	47	—
13	Habelschwerdt	2797	36	15
14	Herrnstadt	1957	25	15
15	Hundsfeld	868	11	15
16	Julusburg	977	13	—
17	Köben	1261	16	15
18	Landeck	1537	20	—
19	Lewin	1372	18	—
20	Löwen	1532	20	15
21	Medzibor	1342	17	15
22	Militsch	2294	30	—
23	Mittelwalde	1803	23	15
24	Münsterberg	4331	57	—
25	Ramslau	3924	51	15
Latus		169130	2216	—

Nr.	Namen der Städte.	Seelenzahl.	Beitrag.	
			Sthlr.	Egr.
	Transport	169130	2216	—
26	Neumarkt	4088	53	15
27	Neurode	5212	68	—
28	Nimptsch	1979	26	—
29	Nels	5978	78	—
30	Nhlau	5118	67	—
31	Prausnitz	2500	33	—
32	Raudten	1213	16	—
33	Reichenbach	5270	69	—
34	Reichenstein	1868	24	15
35	Reichthal	1341	17	15
36	Reinerz	2346	31	—
37	Schweidnitz	10400	136	—
38	Silberberg	1265	16	15
39	Steinau	2648	35	—
40	Strehlen	4253	56	—
41	Striegau	5040	66	—
42	Stroppen	814	10	15
43	Sulau	709	9	—
44	Taschenberg	2459	32	—
45	Trebnitz	4143	54	—
46	Tschirnau	798	10	15
47	Waldenburg	2930	38	15
48	Wansin	1551	20	—
49	Wartenberg	2230	29	—
50	Warta	1039	13	15
51	Wilhelmsthal	538	7	—
52	Winzig	1969	26	—
53	Wohlau	2051	27	—
54	Wunschelburg	1445	19	—
55	Zobten	1620	21	—
		254026	3326	—

Breslau, den 8. Oktober 1845.

I.

R e p a r

des Betrages von 10,874 Rthlr., welchen das platte Land des Regierungs-Bezirks
1846 und 1847

Nach Maaßgabe der Bevölkerung pro 1843, des Flächenraums

Nr.	Namen der Kreise.	Bevölkerung nach der statistischen Tabelle pro 1843.	Beitrag.
		Menschenzahl.	Rthlr.
1	Breslau	52750	676
2	Brieg	31568	405
3	Frankenstein	36542	468
4	Glaß	66339	850
5	Guhrau	30219	387
6	Habelschwerdt	41217	528
7	Militzsch	41762	535
8	Münsterberg	27271	349
9	Ramslau	26305	337
10	Neumarkt	43891	563
11	Rimptsch	26563	341
12	Deß	45528	584
13	Dhlau	40424	519
14	Reichenbach	52318	671
15	Schweidnitz	46835	600
16	Steinau	18127	232
17	Strehlen	25374	325
18	Striegau	21755	279
19	Trebnitz	44465	570
20	Waldburg	47540	609
21	Wartenberg	41148	528
22	Wohlau	40434	518
Summa		848375	10874

t i t i o n

Breslau zur Unterhaltung der Irren- und Taubstummen-Anstalten für jedes der Jahre aufzubringen hat.

und der Klassensteuer-Veranlagung pro 1845 berechnet.

Flächen-Inhalt nach Hoffmann's Statistik.	Beitrag.	Klassensteuer nach der Veranlagung vom Jahre 1845.	Beitrag.	Summa der Beiträge nach der Bevölkerung, dem Flächen-In- halte und der Klassensteuer.	Mithin kommen im Durchschnitt
Geogr. □ Meilen.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
13,65	601	36477	712	1989	663
10,89	480	25405	496	1381	461
10,19	449	25025	489	1406	469
16,86	743	31534	616	2209	736
13,12	577	25655	501	1465	488
14,59	647	21879	427	1602	534
16,93	745	25865	505	1785	593
5,73	253	19820	388	990	330
10,32	454	16094	314	1105	368
12,71	559	32661	638	1760	587
6,23	274	19522	382	997	332
15,66	667	29385	575	1826	609
10,96	483	30512	596	1598	533
7,46	328	30508	596	1595	532
10,64	469	32370	632	1701	567
8,74	385	13263	259	876	292
6,05	266	20394	398	989	330
4,99	220	18353	358	857	286
13,87	611	29838	583	1764	588
7,97	350	25849	505	1464	488
14,06	619	18549	362	1509	503
15,79	694	27745	542	1754	585
247,41	10874	556703	10874	32622	10874

Breslau, den 8. Oktober 1845.

I.

Ablösungs-Gelder-Quittungs-Umtausch pro II. Quartal 1845 betreffend.

Nachdem die gefeglih bescheinigten Haupt-Quittungen über die im Laufe des Jahres 1845 für das zweite Quartal, d. h. in dem Zeitraum vom 1. April bis ult. Juni 1845 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen Rent-Ämtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugefertigt worden sind, werden diejenigen, welche in dem oben gedachten Zeitraum Ablösungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domainen-Ämtern abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 6. Oktober 1845.

III.

№ 27. Warnung gegen Verheimlichung des Milzbrandes beim Rindvieh.

Aufs neue vorgekommene Fälle von Verheimlichung des Milzbrandes, Ableuern des davon umgestandenen Viehes, Verkaufen der Häute und des Fleisches, woraus gefährliche Ansteckungen von Menschen mit dem Milzbrande sich ergeben haben, veranlassen uns darauf aufmerksam zu machen, daß solche Vergehen in den durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 28. Oktober 1835 emanirten sanitäts-polizeilichen Vorschriften § 111 und 113 mit Geldstrafe von 10 bis 20 Rthlr. oder 8 bis 14tägiger und vierwöchentlicher Gefängnißstrafe belegt sind. Wir machen die königlichen Landräthe und Polizeibehörden auf ihre Pflicht aufmerksam, auf Verhütung solcher Vergehen und in vorkommenden Fällen auf Anwendung der bestehenden Strafbestimmungen zu achten.

Breslau, den 10. Oktober 1845.

I.

Zu Riegersdorf, Kreis Strehlen, hat ein eilffähriger Knabe, welcher mit Mahlgut in die dortige Mühle geschickt worden ist, durch unvorsichtige Annäherung an das Rammrad sein Leben auf eine schreckliche Weise verloren, indem ihm der Kopf zerquetscht worden ist.

Wir machen diesen unglücklichen Vorfall bekannt, um Eltern und Vormünder und Dienstherrschaften zu warnen, daß sie Unerwachsene nicht ferner in Mühlen senden, die Müller aber darauf aufmerksam zu machen, daß sie dieselben nicht ohne gehörige Beaufsichtigung in Mühlen eintreten lassen.

Breslau, den 23. September 1845.

I.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Edwald Moriz Robert Ernst Kadelbach aus Probsthahn, 24 Jahr alt;
Johann Gottlieb Benjamin Klopsch aus Steinau, 27 Jahr alt;
Michael Friedrich Otto Morgenbesser aus Breslau, 27 Jahr alt;

Emil Conrad Richter aus Uhsst, 24 Jahr alt;

Herrmann Julius Rother aus Buchwald, 23 Jahr alt;

Reinhold Richard Emil Schmalz aus Michelau, 28 Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:

Johann Eduard Wilhelm Donner aus Berge in der Mittelmark, 34 Jahr alt;

Friedrich Gottlieb Lange aus Halbau, 34 Jahr alt;

Sigismund Paul Gumal Pfigner aus Guhrau, 27½ Jahr alt;

Florido Leopold Polko aus Tropelowitz, 30 Jahr alt;

Adolph Ernst von Koppert aus Klein-Biersewitz, 25 Jahr alt;

Carl August Voigt aus Breslau, 35 Jahr alt;

das Zeugniß der Wahlbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3. Oktober 1845.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die von dem unterzeichneten Königl. Kredit-Institute für Schlesien unterm 8. Januar 1839 und 26. Juni 1841 auf das Rittergut Weiskholz im Glogauer Kreise ausgefertigten Pfandbriefe B. und zwar:

Nr. 157 und 158 à 1000 Rthlr.

= 1328. 1329. 1330 und 1331 à 500 Rthlr.

= 3634. 3635. 3636. 3637. 3639. 4463 und 4464 à 200 Rthlr.

= 6519 bis einschließlich 6531 und 7777 à 100 Rthlr.

= 22,589 à 25 Rthlr.

sind von dem Schuldner zum 1. Januar 1846 aufgekündigt worden, und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§ 50 und 51 des Gesetzes vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) zu Folge werden daher die gegenwärtigen Besitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe B. hierdurch aufgefordert, die letzteren in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer und Comp. zu präsentiren, und in deren Stelle andere Pfandbriefe gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 6. Oktober 1845.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Die Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinnes betreffend.

In Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 15. September 1820 wird zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinnes die Zeit vom 1. bis zum 20. November d. J. hiermit bestimmt.

Breslau, den 10. Oktober 1845.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung desselben:

Der Geheime Regierungs-Rath
Riemann.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königlich Ober-Landesgerichts Breslau pro September 1845.

I. Befördert:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Assessor Gresser zu Hamm zum Rath bei dem hiesigen Ober-Landesgericht;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Assessor v. Hugo zu Glogau zum Land- und Stadtgerichts-Direktor in Schmiedeberg;
- 3) der Kammergerichts-Assessor Schwarz zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Schweidniger Kreises und bei dem Land- und Stadtgericht zu Canth, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schweidnitz, und zum Notarius im Breslauer Departement;
- 4) die Ober-Landesgerichts-Referendarien Schwenzner, Knöppler und Koch zu Ober-Landesgerichts-Assessoren;
- 5) der Auskultator Gröger zum Ober-Landesgerichts-Referendarius;
- 6) die Rechtskandidaten Polenz, Geißler, Piersch, Bartisch, Menzel und Unverricht zu Ober-Landesgerichts-Auskultatoren;
- 7) der invalide Unteroffizier Parlow zu Breslau, interimistisch zum Exekutor bei dem hiesigen Ober-Landesgericht;
- 8) der invalide Unteroffizier Bittner zu Breslau zum Exekutor bei dem hiesigen Inquisitoriat;
- 9) der invalide Unteroffizier und Polizei-Sergeant Müller zu Münsterberg interimistisch zum Gerichtsdienner und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Glas;
- 10) der invalide Unteroffizier Meyhöffer interimistisch zum Gerichtsdienner und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Tauer.

II. Versetzt:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Assessor Klose und der Auskultator v. Obermann an das Ober-Landesgericht zu Ratibor;

- 2) der Kriminalrichter Ernst zu Brieg nach Stendal, als Mitglied des dortigen Land- und Stadtgerichts und als Untersuchungsrichter;
- 3) der Auskultator v. Dobschütz vom Kammergericht an das hiesige Ober-Landesgericht;
- 4) der Aktuarius und Rendant Adolph zu Pitschen als zweiter Criminal-Aktuarius an das Inquisitoriat zu Glatz;
- 5) der Gerichtsdiener und Exekutor Ehrhardt zu Schönau in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Hirschberg.

III. Entlassen auf eigenes Ansuchen, unter Vorbehalt des Rechts zum Wiedereintritt:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Rath v. Haugwitz, unter Beilegung des Titels eines Geheimen-Justiz-Raths;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Assessor Dittrich, wegen seiner Ernennung zum Syndikus der Stadt Reisse;
- 3) der Ober-Landesgerichts-Auskultator Seligo;
- 4) der Gerichtsdiener und Exekutor Rohmann zu Tauer.

IV. Pensionirt:

- 1) Der Stadtrichter, Justizrath Schwarz in Trachenberg;
- 2) der Gerichtsdiener und Exekutor Nehel zu Glatz unter Allerhöchster Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens;
- 3) der Gerichtsdiener und Exekutor Rother zu Hirschberg.

V. Gestorben:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Referendarius v. Dresky;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Deposital-Kassen-Assistent Vogel;
- 3) der Kriminal-Aktuarius Neumann zu Glatz;
- 4) der Ober-Landesgerichts-Exekutor Fochheim und
- 5) der hiesige Inquisitoriat-Bote Giericke.

V e r z e i c h n i s s

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	N a m e .	C h a r a k t e r und G e w e r b e .	W o h n o r t .
--------------	-----------	---	-----------------

Kreis Glatz.				
Brzesowice	Siegel, Anton	Großhäusler	Brzesowice.	

Amts-Bezirk.	N a m e.	C h a r a k t e r und G e w e r k e	W o h n o r t.
Kreis Dels.			
Stadt Hundsfeld	Weishaupt, Gottlieb	Ackerbürger	Hundsfeld.
Ober-Prießen	Langer, Alexander	Regierungs- = Condukteur und Rittergutsbesitzer	Nieder-Prießen.
Maliers	Becker, Robert	Organist	Maliers.
Kreis Trebnitz.			
Pannwitz Häfelei	Leschner, Ferdinand Gottlieb	Wirthschafts- = Inspektor	Pannwitz.

P a t e n t i r u n g.

Dem Kaufmann Lesfort zu Luxemburg ist unter dem 30. September 1845 ein Einführungs-Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Schmelzofen für die Verzinkung des Eisens, wie solcher durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

C h r o n i k.

Die interimistische Verwaltung der Superintendentur der Diocese Hirschberg ist dem Pastor Roth in Erdmannsdorf, und

eine erledigte Polizeidistricts-Commissarien-Stelle, im Kreise Strehlen, an den Major a. D. v. d. Lanken auf Polnisch-Jägel übertragen.

Der bisherige Holzhofsverwalter Thomas in Frankenberg ist in ähnlicher Eigenschaft nach Reisse versetzt worden.

Ange stellt:

Der bisherige Schullehrer Bachmuth in Pombfen als katholischer Schullehrer und Organist zu Lauterbach, Kreises Reichenbach;

der bisherige katholische Schullehrer und Organist Fuchs in Bögendorf als Glöckner an der katholischen Pfarrkirche zu Schweidnitz; und

der Adjutant Eschorn als evangelischer Schullehrer in Netsche, Kreises Dels.